

Gemeinde Geltendorf
Lkr. Landsberg am Lech
Am Schönbiel – 5. Änderung
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Grünordnung und wasserrechtliches Verfahren
Christoph Goslich
Landschaftsarchitekt
Wolfgangstr. 20, 86911 Dießen a. Ammersee

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Umlandstr. 5, 80336 München
Az.: 610-41/2-46 E Bearb.: Wi/Pl/Na

Plandatum 14.07.2011

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §§ 2, 10 und 13a Baugesetzbuch – BauGB –, Art. 91 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

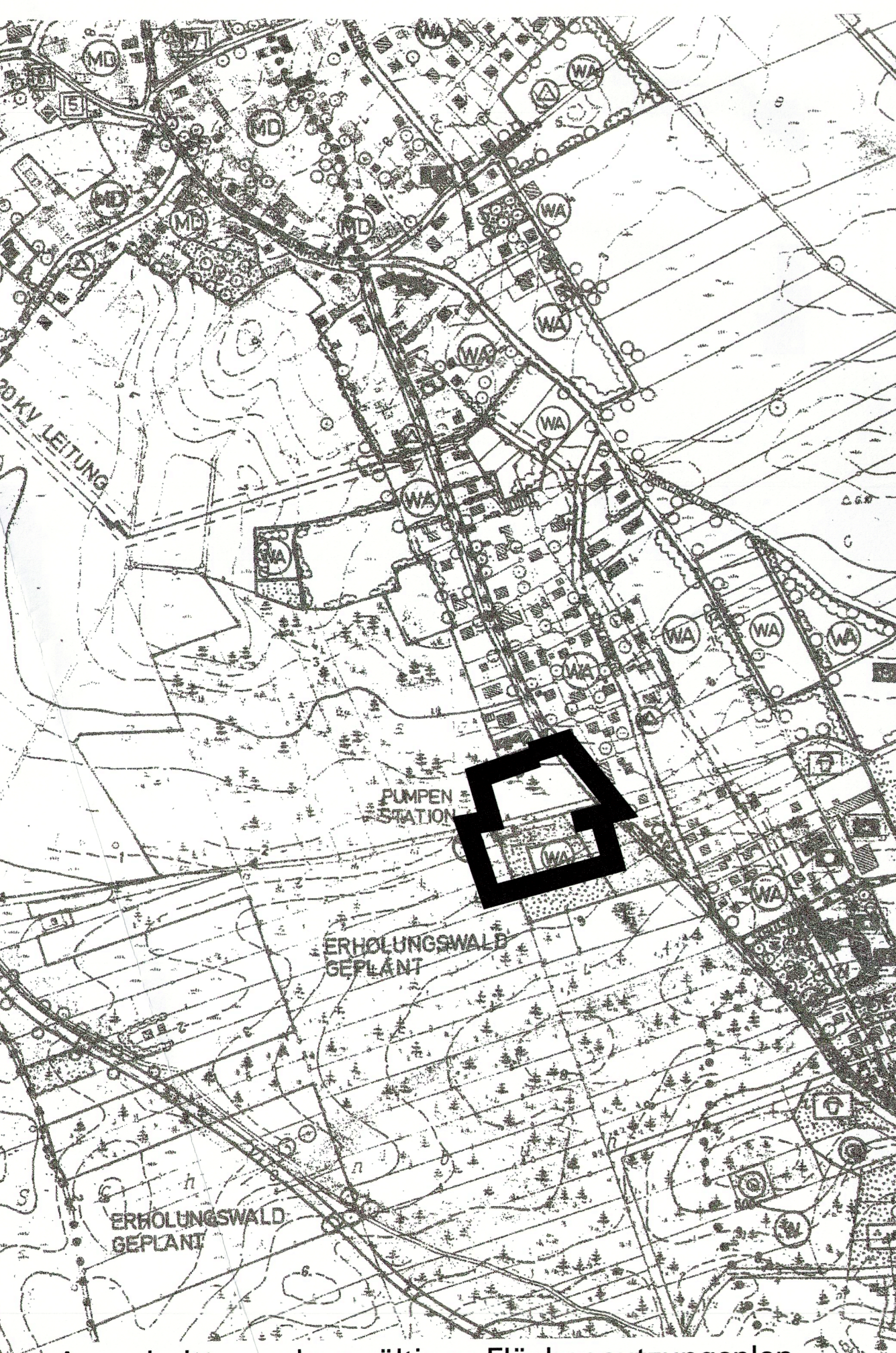
Satzung.



- 6.2 Fenster und Türen mit einer lichten Glasfläche von über 1,2 qm sind zu unterteilen.
- 6.3 Balkongeländer, Pergolen u. ä. Bauteile sind in Holz auszuführen.
- 6.4 Dächer
Hauptgebäude und Garagen sind mit Satteldächern und mittigem First zu versehen. Für Nebengebäude und erdgeschossige Anbauten sind zusätzlich Putzdächer zulässig. An das Hauptgebäude angebaute Garagen können mit der Dachneigung des Hauptgebäudes versehen werden.
Hauptfirstrichtung
Die Dachneigung ist folgendermaßen festgesetzt:
Bei Hauptgebäuden mit zwei Vollgeschossen (III): 25°-30°.
Bei Hauptgebäuden mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss als oberem Vollgeschoss (II+D): 35°-45°.
Garagen und Nebengebäude: 20°-25°.
Doppelhäuser und Garagen mit gemeinsamen Grenzanbau sind in gleicher Höhe und Dachneigung auszuführen.
Für Bedachungen sind kleinste Dachsteine, Ziegel und dgl. in roter oder naturtoter Farbe zu verwenden.
- 6.5 Dachanschnitte und -aufbauten
Dachanschnitte sind unzulässig.
Dachaufbauten sind nur auf Hauptgebäuden zulässig. Sie sind nur zulässig bis zu einem Drittel der Gebäudelänge.
Gauben sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung sowie untereinander muss mindestens 1,5 m betragen.
Zwerchgelbe sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Ihre Breite darf 3,0 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Giebelwand bzw. Trennwand bei Grenzbebauung muss mindestens 1,5 m betragen. Es ist ein Zwerchriegel je Dachfläche zulässig.
Der First von Gauben und Zwerchgelben muss mindestens 1 m tiefer liegen als der Hauptfirst.
- 6.6 Dachüberstände sind, abgesehen von Balkonüberdachungen, auf höchstens 0,8 m an Giebel und Traufe begrenzt.
- 6.7 Unterirdische Anlagen
Keller, Kellerlichtschächte, Kelleranbauten und sonstige Zugänge sowie andere tief liegende Räume, Teile von Räumen oder andere wasserempfindliche unterirdische Bauteile und Anlagen, sind wasserundurchlässig auszubilden.

- 9.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahme
9.3.1 Hochwasserlinie
Sie kennzeichnen den höchsten Wasserstand bei einem hundertjährigen Regenwasserereignis und begrenzen den Retentionsraum des Metzengraben. Bewandung und Befpflanzung sind im Retentionsraum unzulässig. Das Abflussumögen der Flutmulde ist durch dreimalige Mahd pro Jahr zu sichern.
Eine Einfriedung dieser Fläche ist unzulässig.
9.3.2 Gewässerbett Metzengrabsgraben
Das temporär wasserführende Bachbett soll zur Gewährleistung des Abflusses mindestens eine Breite von 2 m erhalten. Die weitere Ausformung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Planung Büro Goslich vom 23.02.2004.
9.3.3 Grünfläche (Wiese) mit Betretungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Geltendorf (Flutmulde). Eine Befpflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.
9.3.4 Trockenmauer (Wasserbausteine)
9.3.5 Geländeschnitte
Das Gelände wird entsprechend dem Wasserrechtsverfahren für die Bebauung gemäß den beiden Schnitten A-A und B-B festgesetzt.
Schnitt A
Schnitt B
geplantes Gebäude
Aufbauweise
Auftragung: Einleitung des Grabens

- 10.4 An öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als senkrechte, durchgehende Holzstaketenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,2 m, gemessen von der Oberkante des oberirdischen Geh- oder Wohnweges, zugelassen.
Zwischen den Baumrücken sowie entlang des Ortsandes sind Einfriedungen als sockellose Maschendrahtzäune bis 1,2 m mit Hintereinfriedungen zugelassen.
Zäune sind sockellos und durchlässig für Kleintiere auszuführen.
- 11 Immissionsschutz
Bei den beiden Gebäuden im WA2 an der Kreisstraße LL 13 sind die notwendigen Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke zur Lärm abgewandten Seite orientiert sind.
Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern in den Ost-, Nord- oder Südfassaden notwendig, so sind geeignete Schutz- und Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
- 12 Maßzahl in Metern, z. B. 12 m
B Hinweise
1 Grundstücke
Grundstücksgrenze vorhanden
Aufzuhebende Grundstücksgrenze
Grundstücksgrenze geplant
Flurnummer, z. B. 1532/6
Hauptgebäude vorhanden
Nebengebäude vorhanden
2 Gelände
2.1 Höhenlinien gemäß Aufmaß Dipl.-Ing. Lutzenberger vom 17.09.2001
2.2 aufgeschüttetes Gelände (Bestand)



Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Geltendorf M. 1 : 5000

- A Festsetzungen
1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
2 Art der Nutzung
2.1 WA Allgemeines Wohngebiet. Tankstellen sind unzulässig.
2.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Ein Grenzanbau zu öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur auf privaten Grundstücken zulässig.
3 Maß der Nutzung
3.1 100 Bauliche Grundfläche als Höchstwert in qm je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte, z. B. 100 qm
3.2 Überschreitungen sind grundsätzlich nur zulässig durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans.
3.3 Die zulässige bauliche Grundfläche darf durch verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) um bis zu 15 qm überschritten werden.
3.4 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, z. B. zwei Vollgeschosse.
II (I + D) Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, das obere Vollgeschoss ist nur als ausgebauter Dachgeschoss zulässig.
3.5 Wandhöhe
Die zulässige Wandhöhe wird bei (III) festgesetzt mit 6,20 m ab OK Fußboden/EG. Bei II (I + D) ist die höchstzulässige Wandhöhe auf 4,50 m ab OK Fußboden/EG beschränkt.
3.6 Höhenlage der Gebäude
Hauptgebäude beidseits des Metzengrabsgraben müssen mindestens 0,5 m mit der OK Rohfußboden über OK Straße „Am Schönbiel“ angehoben werden. Dies gilt auch für Kellerlichtschächte, Kelleranbauten und sonstige Öffnungen im Kellergeschoss.
Sonstige Hauptgebäude dürfen höchstens 0,3 m mit OK Rohfußboden über dem natürlichen oder festgesetzten Gelände angeordnet werden. Nebengebäude und Garagen sind mit OK Fußboden auf gleicher Höhe wie das angrenzende natürliche oder festgesetzte Gelände zu errichten.

- 3.7 Kniestock
Über dem oberen Vollgeschoss ist bei (II) ein Kniestock auf eine konstruktive Platte von 0,3 m beschränkt. Bei (I+D) ist bei einer Dachneigung von 35° ein Kniestock von max. 1,5 m und bei einer Dachneigung von 45° ein Kniestock von max. 1,5 m zulässig (OK Rohdecke bis UK Sparren). Bei dazwischen liegenden Dachneigungen ist der Kniestock abzustufen (je 1° Dachneigung um 5 cm).
4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
4.1 Baugrenze
Die Abstandslinien gemäß Art. 6 der BayBO sind einzuhalten.
4.2 Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.
4.3 Die Mindestgrundstücksgrößen betragen:
für Einzelhäuser 600 qm
für Doppelhaushälften 400 qm
Die Teilung von Grundstücken bedarf zu einer Wirksamkeit einer Genehmigung.
4.4 Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf zwei je Einzelhaus und Doppelhaushälfte als Höchstwert begrenzt.
5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
5.1 Stellplätze sind nachzuweisen gemäß gemeindlicher Satzung
5.2 Fläche für Garagen. Offene wie geschlossene Garagen sind gleichermaßen zulässig.
5.3 Garagen sind nur zulässig innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen). Sie sind gleichermaßen als offene wie als geschlossene Garagen zulässig.
5.4 Soweit Garagen an seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen festgesetzt sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garagen.
6 Bauliche Gestaltung
6.1 Die Fassaden von Gebäuden (Haupt- und Nebengebäuden und Garagen) sind mit verputzter Oberfläche oder Holzverkleidung auszuführen und in hellen Farben (Holz und Naturton) zu gestalten.

- 7 Untergeordnete bauliche Anlagen
7.1 Solar Kollektoren sind nur in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dächer zulässig.
7.2 Ausdehnungen für Mobilfunk sind auf den Dächern unzulässig.
7.3 Verglaste Anbauten (sog. Wintergärten) sind allgemein zulässig. Sie dürfen die Baugrenzen bis zu 2,5 m überschreiten, wenn die Abstandslinien des Art. 6 der BayBO damit nicht überschritten werden.
Wintergärten können bei Doppelhäusern an der Nachbargrenze errichtet werden. Abstandslinien grenztändiger Wintergärten auf Nachbargrund sind zulässig. Die Wand zum Nachbarn ist als massive Wandscheibe mit blechgedecktem Überstand und seitlichem Vorsprung von 0,2 m auszuführen.
8 Öffentliche Verkehrsfläche
8.1 öffentliche Verkehrsfläche
8.2 Straßenbegleitgrün
8.3 Straßenbegrenzungslinie
8.4 private Verkehrsfläche
8.5 Sichtschiele
Sichtschiele mit Angabe der Schenkellänge in Metern, z. B. 5 m/70 m
Innerhalb der Sichtschiele sind jede Art von Bebauung, Einfriedung, Befpflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe – gemessen von Straßenebene – unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m Höhe.
9 Grünordnung
9.1 Aufzuschüttende Fläche mit festgesetzter Obergrenze in Metern über NN, z. B. + 594.
Böschung flacher / höchstens 1:4 (Höhe/Breite). Böschungen dürfen nicht durch Stützmauern, Anbauten oder Aufschüttungen ersetzt werden. Terrassen und Freizeite sind im Bereich von Böschungen als vorgestellte Stahl- oder Holzskelettkonstruktionen zu erstellen, unter denen die Böschungen durchlaufen.
9.2 Forstwirtschaftliche Maßnahme.
Ersatz des Hochwalds auf 20 m Tiefe durch einen Waldanteil aus einheimischen Bäumen und Sträuchern 2. Ordnung gemäß forstlichem Kulturplan.
Zu dauernd bewohnten Gebäuden ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

- 9.4 Ausgleichsmaßnahme
Für das Gebiet nördlich der Straße „Zum Schönbiel“ (Baufläche 2.300 qm) ist ein Ausgleich mit dem Faktor 0,5 = 1.115 qm in der Umgebung des Baugebietes oder mit dem Faktor 1,0 = 2.300 qm außerhalb des Gemeindegebietes von Geltendorf zu schaffen (siehe Hinweise und Begründung).
Für das Gebiet südlich der Straße „Zum Schönbiel“ besteht kein Ausgleichsflächenbedarf (siehe Begründung).
9.5 Bestehender Baum zu erhalten
Baum zu pflanzen
9.6 Unbefestigte Flächen auf privaten Grundstücken sind gärtnerisch zu gestalten. Es sind mindestens ein Baum / hochstämmiger Obstbaum und fünf Sträucher je 200 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Für die Baumstandorte enthält die Planzeichnung einen Vorschlag, der nicht verbindlich ist. Die Baumstandorte können gemäß der individuellen Gartengestaltung verschoben werden.
9.7 Für Hecken, Sträucher und Bäume auf öffentlichen Flächen sowie entsprechende textlicher Festsetzungen auf privaten Grundstücken sind die Hinweise unter 3.2 zu beachten.
9.8 Pflanzgüte für die zeichnerisch oder textlich festgesetzten Bäume und Sträucher.
Bäume:
Hochstämme oder Stammbüsche; Stammumfang mind. 16-18 cm
Obstbäume:
Hochstämme; Stammumfang mind. 14-16 cm
Sträucher:
Mindestgröße: verpflanzte Sträucher 60-100 cm
10 Befestigte Flächen und Einfriedungen
10.1 Abragungen und Aufschüttungen über den festgesetzten Umfang hinaus auf privaten Grundstücken sind unzulässig. Kellerterrassen und übliche Lichtschächte sind nicht als Abragung in diesem Sinn zu bewerten.
10.2 Wege, Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind wasserundurchlässig zu befestigen.
10.3 nicht einzufriedende Flächen (Garagenzufahrten)

- 3 Grünordnung
3.1 Die Gestaltung der privaten unbebauten Flächen mit den festgesetzten Bepflanzungen ist mit einem Freiflächengestaltungslösung zum Bauantrag nachzuweisen.
3.2 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen werden folgende Gehölzarten empfohlen:
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fagus sylvatica – Rotbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Viburnum avium – Wildkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Abies alba – Weißtanne
Pinus sylvestris – Wäldkiefer
Eibe
Amanchier canadensis – Felsenbirne
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Hartrieel
Corylus avellana – Haselnuss
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Philadelphus coronarius – Pfleiferstrauch
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Sambucus nigra – Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
und andere Wild- und Ziersträucher.
Es wird die Verwendung der folgenden Obstbaumsorten empfohlen:
(Auswahl der vom Kreisverband für Gartenbau und Landschaftspflege e. V. des Landkreises Landsberg zusammengestellten regionaltypischen Obstsorten):
Äpfel:
Apfel von Cronsels, Bittenfelder Sämling, Bakenapfel, Bretbacher, Danziger Kantapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Mauzenapfel, Schöner von Bocksp, Schweizer Orangnapfel, Werringer Traubenapfel.
Birnen:
Frühe von Treoux, Gellerts Butterbirne, Grüne Jagdbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneu, Wasserbirne.
Zwetschgen:
Eringer Zwetschge, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheimers Zwetschwe.
Sauerkirschen:
Köröser Weichsel, Schwäbische Weinweichsel
Walnüsse:
Sämlinge

- 3.3 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung zu schützen. Die Zwischenbereiche des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und max. 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- 4 Ausgleichsmaßnahmen
Als Ausgleichsmaßnahmen wurden mit notarieller Beurkundung vom 29.3.2004 die Fl. Nrn. 661 und 661/1 – „Auf der Meik“ in der Gemeinde Utting als Fläche für Wald (Aufforstung) festgesetzt. Die beiden Flächen umfassen 2,3103 ha. UR.Nr. A 0731/2004-G-WO.
5 Belange der Forstwirtschaft
Für die Fl. Nr. 1529 wurden mit notarieller Beurkundung Vereinbarungen zur Wiederaufforstung gemäß einem Arbeits- und Kulturplan des Forstamts Landsberg am Lech (Dienststelle Kaufteufel vom 13.05.2004) festgesetzt (siehe A.9.2). UR.Nr. A 1305/2004-WO.
6 Belange der Wasserwirtschaft
6.1 Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserkanalisation anzuschließen. Zwischenleitungen werden nicht zugelassen.
6.2 Für die Verickering nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFFV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW).
Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.
Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben.
Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.
Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorrainierung vorzuschalten.
Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind vor Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter auf den Baumrücken ausreichend bemessene Rückhalteeinrichtungen zu schaffen (z. B. unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaffelte Teiche o. ä.).

- 2 Zulässiges Verfüllmaterial
2.1 Für die Geländeauffüllung ist für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gem. § 12 BBodSchV natürlich (geogen) anstehendes Kies-/Sandmaterial zugelassen, der aus Gewinnungsstätten für Primärrohstoffe stammt, die keinen Schadstoffeintrag unterliegen. Die Einhaltung der materiellen Anforderungen gem. § 12 BBodSchV insbesondere der Untersuchungspflichten gem. Abs. 3 kann somit unterstellt werden.
2.2 Des Weiteren ist Bodenaushub (AVV-Nr. 170504 Erde und Steine d.h. nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial) zulässig.
Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB).
Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-O (Eltat und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 gem. BayEpp05 aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. den Anforderungen an die Materialuntersuchung i.d.R. die Feinfraktion < 2 mm heranzuziehen ist.
Diese Anforderungen können als erfüllt gelten, soweit das Verfüllmaterial nachweislich ausschließlich aus hinsichtlich Bodenverunreinigungen unveränderten kann, dass keine Bodenauflüffungen oder nutzungsbedingten Stoffeinträge vorliegen.
2.3 Auf die Verfüllung ist eine durchwurzelbare Bodenschicht (dwb) herzustellen. Hierbei sind die Anforderungen gem. § 12 BBodSchV zu erfüllen. Demnach sind bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei landwirtschaftlicher Folgenutzung in der Regel die 70-%-Anteile der Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV und der Z-O-Werte gem. Anhang 2 und 3 LF einzuhalten.
Des Weiteren sind die Anforderungen an die Herstellung der standortgemäßen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchV in Verbindung mit § 12 (2) BBodSchV zu erfüllen.
Auf die Ausführungen der „Vollgrughilfe“ zu § 12 BBodSchV der LABO vom 11.09.2002 wird diesbezüglich hingewiesen, insbesondere ist die Mächtigkeit der dwb dementsprechend festzulegen.
- 9 Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei.
10 Die gemeindliche Stellplatz-Satzung liegt vor in der Fassung vom 03.11.1994.
11 vorgeschlagene Zufahrt zu Garagen und Grundstücken
12 die 4. Änderung des Bebauungsplans enthält den genehmigten Gesamtbebauungsplan und die genehmigten 1.-3. Änderungen.

Verfahrensvermerke
1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am 14.07.2011 gefasst und am 14.07.2011 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 14.07.2011 gebilligten Bebauungsplan-Erwerbs in der Fassung vom 14.07.2011 hat in der Zeit vom 14.07.2011 bis 21.07.2011 stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.07.2011 wurde vom Gemeinderat am 22.07.2011 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Geltendorf, den 14.07.2011
Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister
Geltendorf, den 14.07.2011
Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister

- Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung, © LVG
Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger: München, den 06.07.2011
a.v. P. Steiner
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
Gemeinde: Geltendorf, den 14.07.2011
Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister
(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)